

---

## **Auszahlungen**

<b>Budget</b>	<b>über-/außer- planmäßige Auszahlungen</b>
Fachbereich FB3	1.535,10 €

Für die genannte Auszahlung liegt ein entsprechender Beschluss des Gemeindevorstandes vor. Da von der Gemeinde für das geprüfte Jahr keine Dokumentation der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen erfolgt ist, kann keine Aussage zur Vollständigkeit gegeben werden.

Wir empfehlen (nochmals) der Gemeinde - unter Verweis auf den Hinweis Nr. 5 zu § 100 HGO - im Zusammenhang mit über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen Wertgrenzen festzulegen, bis zu welchem Betrag der Gemeindevorstand darüber beschließen kann und ab welcher Höhe die Gemeindevertretung zuständig ist.

Sollte keine Regelung getroffen werden, ist die Gemeindevertretung grundsätzlich für die Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zuständig.

Die dargestellten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen wurden nicht im Buchführungssystem erfasst. Wir weisen darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß dem Hinweis zu § 46 GemHVO Bestandteil der fortgeschriebenen Planansätze sind und bitten künftig um die entsprechende systemseitige Umsetzung.

## 6.2.5 Prüfung der Mittelverwendung

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist gemäß § 95 Abs. 1 HGO verbindlich. Die Ansätze des Haushaltsplans können in ihrer Höhe nur aufgrund der folgenden Vorschriften verändert werden:

- eine Nachtragshaushaltssatzung (§ 98 HGO),
- den Beschluss von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 100 HGO),
- die Erhöhung oder Verminderung von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von Mehrerträgen/-einzahlungen oder Mindererträgen/-einzahlungen (§ 19 GemHVO),
- die Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Auszahlungen (§ 20 GemHVO) sowie
- übertragene Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Vorjahr (§ 21 GemHVO).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, gemäß § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten.

Im Rahmen der Prüfung wurden – unter Berücksichtigung der oben genannten Vorschriften – die folgenden Ansatzüberschreitungen festgestellt:

### Auszahlungen (Investitionen)

Budget	zur Verfügung stehende Ermächtigungen	Ist-Auszahlungen (zzgl. Übertragungen ins Folgejahr)	Überschreitung	Überschreitung in %
Fachbereich BGM	0,00 €	2.758,90 €	2.758,90 €	0,00 %

Wir bitten, Ansatzveränderungen, die aufgrund von Beschlüssen oder gesetzlichen Vorschriften möglich sind, künftig systemseitig umzusetzen.

### 7.1.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr.28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und Stiftungskapital unterschieden.

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Stand zum 31.12.2012	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	2.260.651,21 €	1.984.438,69 €	276.212,52 €
Sonderrücklagen	417.171,40 €	519.204,07 €	-102.032,67 €
<b>Summe:</b>	<b>2.677.822,61 €</b>	<b>2.503.642,76 €</b>	<b>174.179,85 €</b>

Die Gemeinde Erzhausen führt als Sonderrücklage eine Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 410.191,40 €, die aus den jährlichen Überschüssen des Abwasserverbandes Langen/Egelsbach/Erzhausen gebildet wurde. Im Berichtsjahr wurden 102.032,67 € mehr aus der Gebührenausgleichsrücklage entnommen als zugeführt. Die Gegenposition ist bei den Forderungen gegenüber dem Abwasserverband/Langen/Egelsbach wieder zu finden. Des Weiteren weist die Gemeinde unter dieser Position eine Rücklage aus der Stellplatzabläse in Höhe von 6.980,00 € aus. § 41 Nr.7 GemHVO besagt: „Übersteigen in einem Haushaltsjahr die Benutzungsgebühren, die von der Gemeinde für die Benutzung einer ihrer öffentlichen Einrichtungen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 ( GVBl. S. 134 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 ( GVBl. S. 618 ), erhoben werden, die Kosten dieser Einrichtung, ist der Unterschiedsbetrag in der Schlussbilanz dieses Haushaltsjahres auf der Passivseite als Sonderposten für den Gebührenausgleich anzusetzen“. Aus diesem Grund ist der bei den Sonderrücklagen geführte Anteil der Gebührenausgleichsrücklage künftig als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen. Wir bitten um entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss 2021.

### 7.1.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2013	Stand zum 31.12.2012	Veränderung
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-2.680.288,99 €	-2.055.922,01 €	-624.366,98 €
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Jahresergebnis	-306.300,15 €	-624.366,98 €	318.066,83 €
Außerordentliches Jahresergebnis	276.212,52 €	151.039,26 €	125.173,26 €
Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	-276.212,52 €	-151.039,26 €	-125.173,26 €
<b>Summe:</b>	<b>-2.986.589,14 €</b>	<b>-2.680.288,99 €</b>	<b>-306.300,15 €</b>

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Jahresüberschüssen und Jahresfehlbeträgen finden sich in § 106 Abs.2 HGO sowie in den §§ 24, 25 und 46 Abs. 3 GemHVO.

Überschüsse sind nach § 106 Abs.2 HGO und § 25 GemHVO vorrangig für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren einzusetzen, sofern Fehlbeträge vorhanden sind. Hierbei sind Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses grundsätzlich für Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses einzusetzen und Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses für Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses (Prinzip der Ergebnisspaltung).

---

Eine Ausnahme vom Prinzip der Ergebnisspaltung stellt § 24 Abs. 3 GemHVO dar. Dieser regelt, dass Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses, sofern keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses für den Ausgleich zur Verfügung stehen, mit dem Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden dürfen. Diese Verfahrensweise ist jedoch den strengen Voraussetzungen unterworfen, dass die Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses nicht für die Finanzierung von unabweisbaren Investitionen oder zur vordringlichen Tilgung von Krediten benötigt werden. Sofern von der Möglichkeit der Verrechnung Gebrauch gemacht wird, ist seitens der Kommune das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

Sofern die Überschüsse nicht für den Ausgleich der beschriebenen Fehlbeträge verwendet werden müssen oder dürfen, sind sie gemäß den §§ 46 Abs. 3, 24 Abs. 1 GemHVO und 106 Abs.2 HGO den entsprechenden Rücklagen aus Überschüssen zuzuführen.

Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis sind zunächst gemäß § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann, wie beschrieben, unter strengen Voraussetzungen eine Verrechnung mit einem Überschuss im außerordentlichen Überschuss oder den entsprechenden Rücklagen erfolgen. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist gemäß § 25 Abs. 1 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses folgender Haushaltsjahre auszugleichen.

Fehlbeträge im außerordentlichen Ergebnis sind zunächst analog der Vorschrift des § 24 Abs.2 Satz 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen. Sodann kommt nach § 24 Abs. 1 GemHVO ein Ausgleich durch Überschüsse im ordentlichen Ergebnis in Betracht. Ein danach noch verbleibender Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Ein gesonderter Ergebnisverwendungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist für Kommunen gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das Haushaltsjahr 2013 schließt die Gemeinde Erzhausen mit einem Fehlbetrag in Höhe von insgesamt 30.087,63 € ab. Dieses Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 306.300,15 € und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 276.212,52 €.

Die kumulierten Jahresergebnisse des ordentlichen Ergebnisses seit Einführung der Doppik zum 01.01.2008 in Höhe von -2.986.589,14 € wurden auf neue Rechnung vorgetragen. Die kumulierten Jahresergebnisse des außerordentlichen Ergebnisses seit Einführung der Doppik in Höhe von 2.260.651,21 € wurden der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Beschlüsse zur Ergebnisverwendung der Jahre 2009 bis 2011 liegen vor und werden mit dem Jahresabschluss 2015 im System umgesetzt.